VEREINTE A
NATIONEN

Generalversammlung

Verteilung ALLGEMEIN

A/RES/54/252 22. Februar 2000

Vierundfünfzigste Tagung Tagesordnungspunkt 121

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/54/691)]

54/252. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2000-2001

Die Generalversammlung

- 1. ermächtigt den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Bestimmungen von Ziffer 3 dieser Resolution im Zweijahreszeitraum 2000-2001 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:
- a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2000-2001, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;
- b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:
 - i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 330.000 Dollar;
 - ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

- iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;
- iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;
- v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;
- c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Dollar im Zweijahreszeitraum 2000-2001, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für organisationsübergreifende Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV der Resolution 36/235 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1981 erforderlich sind;
- 2. trifft hiermit den Beschluss, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss sowie der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten und sechsundfünfzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;
- 3. beschließt für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 für den Fall, dass der Generalsekretär auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wieder aufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

88. Plenarsitzung 23. Dezember 1999